

BNN-Orientierungswert für Pestizide¹ - Eine Leitlinie zur Beurteilung von Pestizidnachweisen in Bio-Produkten

Hintergrund

Der *Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) Herstellung und Handel e.V.*² hat am 3. April 2001 einen Orientierungswert für Pestizide verabschiedet. Damit wurde den BNN-Mitgliedsunternehmen ein praktikables Mittel an die Hand gegeben, mit möglichen Pestizidbefunden in Bio-Produkten umzugehen. Die Mitglieder des *BNN e.V.*, die in Herstellung und Großhandel tätig sind und die damit wichtige Schnittstellen zur Überprüfung der Produktqualität darstellen, haben sich verpflichtet, nur Ware zu handeln, die dieser Leitlinie entspricht. Gewährleistet wird das durch schriftliche Zusicherung von Vorlieferanten (z.B. Spezifikationen), durch Laboranalysen und andere qualitätssichernde Maßnahmen.

Auch unter Einhaltung aller Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau können in biologischen Produkten unzulässige Stoffe nachweisbar sein. Diese können auf vielfältige Weise in die Produkte gelangen, zum Beispiel durch Altlasten oder Verfrachtungen aus dem konventionellen Landbau sowie durch Verunreinigungen aus Verarbeitungsmaschinen, Lagerstätten, Transportbehältern oder Verpackungen.

Daher wurde nach einem Weg gesucht, um unvorhersehbare und unvermeidbare Pestizidgehalte gegenüber solchen abzugrenzen, die eine Folge von unzulässigem Mitteleinsatz oder technisch vermeidbaren Verunreinigungen sind.

Nach ausführlichen Befragungen von Praktikern aus der Naturkostbranche und unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte von Experten der Rückstandsanalytik wurde der BNN-Orientierungswert als praxisgerechte und sinnvolle Entscheidungshilfe definiert. Für den Fall einer Überschreitung des Orientierungswerts haben sich die Mitgliedsunternehmen aus Herstellung und Großhandel verpflichtet, zu recherchieren oder eine Recherche zu veranlassen, woher die Pestizidgehalte stammen und ob gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau verstoßen wurde. Dies ändert nichts an der grundsätzlichen Auffassung, dass sich Bio-Produkte durch ihren Anbau und nicht über Analysenwerte definieren. Der Orientierungswert dient der Orientierung und ist nicht als Grenzwert zu verwenden. Es handelt sich nicht um einen reinen Wert, sondern um eine Leitlinie zum Umgang mit Pestizidnachweisen in Bio-Produkten und deren Beurteilung.

¹ Die Begriffe „Pestizid“ und „Pflanzenschutzmittel“ werden im vorliegenden Text synonym und umfassend für alle chemisch-synthetischen Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Vorratsschutzmittel verwendet.

² 2013 erfolgte der Zusammenschluss der beiden Verbände BNN Einzelhandel e.V. und BNN Herstellung und Handel e.V. zum Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e.V.

Durch die Einhaltung des Orientierungswerts sollen die zu Recht hohen Erwartungen der Kunden und Verbraucher erfüllt sowie das hohe Qualitätsbewusstsein der Mitgliedsunternehmen des *BNN e.V.* nach außen kommuniziert werden.

Die Einordnung dieser Leitlinie in Bezug zur Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 ist im Anhang 2 beschrieben.

BNN-Orientierungswert für Pestizide

1. Orientierungswert

Der Orientierungswert liegt bei 0,010 mg/kg für jeden Wirkstoff (Rückstandsdefinition gemäß Verordnung (EG) Nr. 396/2005) und bezieht sich auf das unverarbeitete Ausgangsprodukt (Primärprodukt i. S. von Verordnung (EG) 178/2002).

Gibt es Anhaltspunkte, dass sich durch die Verarbeitung der Pestizidgehalt des Ausgangsproduktes verändert hat, z. B. durch Trocknung, Extraktion oder Entfernung der Schale, muss der Gehalt auf das Ausgangsprodukt zurückgerechnet werden, sofern es hierfür ausreichende Berechnungsgrundlagen gibt. Gibt es Hinweise auf eine Nacherntekontamination oder auf Verunreinigung durch Lagerschutzmittel, Vertauschung oder Vermischung, darf nicht auf das Ausgangsprodukt zurückgerechnet werden. Der ermittelte Wirkstoff-Gehalt muss in diesen Fällen direkt dem Orientierungswert entsprechen.

Insgesamt dürfen nicht mehr als zwei Substanzen nachgewiesen werden. Dabei werden nur Substanzen mit einem Analysenbefund größer oder gleich 0,010 mg/kg berücksichtigt (Labormesswert ohne Streubereich³, ggf. korrigiert mit einem Umrechnungsfaktor für die Verarbeitung, vgl. „Beispiele zur Anwendung des BNN-Orientierungswerts für Pestizide“).

2. Geltungsbereich

Der Orientierungswert gilt für pflanzliche Lebensmittel, Futtermittel, freiverkäufliche Arzneimittel und Heilmittel aus ökologischem Anbau. Diese Leitlinie ist bindend, wenn nicht durch andere lebensmittelrechtliche Vorschriften strengere Regelungen getroffen werden.

³ Streubereich wird aufgrund der besseren allgemeinsprachlichen Verständlichkeit als Synonym für „erweiterte Messunsicherheit“ verwendet.

Stand: August 2012, redaktionelle Änderungen am 22.12.2021

Der Orientierungswert gilt grundsätzlich für alle Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme der Stoffe gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007) und des Synergisten Piperonylbutoxid.

3. Beurteilung

Die beprobten Erzeugnisse können vermarktet werden, wenn (vgl. 1.)

- a) der Orientierungswert eingehalten wird,
- b) nicht mehr als zwei Substanzen nachgewiesen wurden und
- c) es keine anderweitigen Hinweise gibt, dass gegen einschlägige Rechtsvorschriften des ökologischen Landbaus verstoßen wurde.

Bezugsgröße für die Beurteilung ist das unverarbeitete Ausgangsprodukt.

Analysenergebnisse von verarbeiteten Erzeugnissen müssen ggf. darauf zurückgerechnet werden (s. o.), wobei der zurückgerechnete Gehalt pro Einzelsubstanz unter oder gleich 0,010 mg/kg sein muss (siehe Umrechnungsfaktoren zum BNN-Orientierungswert). Bei zusammengesetzten Erzeugnissen muss jede einzelne Zutat die Erfordernisse dieser Leitlinie einhalten.

Erzeugnisse, die den Orientierungswert nur unter Anrechnung eines Streubereichs von 50 % einhalten, bedürfen einer erhöhten Aufmerksamkeit hinsichtlich der Konformität mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau.

Für den Fall einer Überschreitung des Orientierungswerts (Labormesswert abzüglich Streubereich, ggf. korrigiert mit einem Umrechnungsfaktor für die Verarbeitung, ist größer als 0,010 mg/kg) sind Recherchen zu veranlassen, woher die Gehalte stammen und ob gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau verstoßen wurde.

Interpretationshilfen und öffentliche Stellungnahmen

In den Interpretationshilfen zum Orientierungswert des BNN e.V. sind Informationen zu folgenden Themen zusammengestellt:

- Bromid-Nachweise in Bio-Produkten
- Nachweise von Dithiocarbamaten in Bio-Produkten
- Phthalimidnachweise
- Metaboliten (Abbauprodukte)

Bei Überschreitungen des Orientierungswerts handelt es sich im Allgemeinen um Einzelfälle, die jeweils gesondert behandelt werden müssen. Daneben sind in besonderen Fällen auch

Stand: August 2012, redaktionelle Änderungen am 22.12.2021

Umweltkontaminationen möglich, die zu einer generellen Überschreitung des Orientierungswerts für einen bestimmten Wirkstoff in einem bestimmten Produkt führen. Deshalb positioniert sich der BNN e.V. bei derzeit nachweisbar unvermeidbaren Kontaminationen, insbesondere Umweltkontaminationen, im Rahmen von allgemein gültigen „Öffentlichen Stellungnahmen“ (vgl. Geschäftsordnung für öffentliche Stellungnahmen zur Anwendung des BNN-Orientierungswerts für Pestizide).

Die Interpretationshilfen und öffentlichen Stellungnahmen sind bei der Beurteilung von Pestizidgehalten in Bio-Produkten zu berücksichtigen, sofern sie im konkreten Fall anwendbar sind.

Anhang 1: Ausführungsbestimmungen

Aufkonzentrierung / Verdünnung

Wenn sich ein Pestizidgehalt durch die Weiterverarbeitung des Ausgangsprodukts erhöht oder vermindert, berechnet sich der Analysenwert neu unter Berücksichtigung der durch die Weiterverarbeitung eingetretene Erhöhung oder Reduzierung.

Streubereich

Der Streubereich (erweiterte Messunsicherheit) bezieht sich immer auf den Messwert der Probe und kann dort berücksichtigt werden.

Kommastelle

Der (ggf. mit dem erweiterten Streubereich korrigierte) Messwert wird auf drei Stellen hinter dem Komma gerundet angegeben (auf 0,001 mg/kg genau).

Anhang 2: Einordnung der Leitlinie in Bezug zur Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (gültig ab 01.01.2022)

Die in der vorliegenden Leitlinie zum BNN-Orientierungswert für Pestizide festgelegten Bewertungen, Verfahren und Maßnahmen sollen zur Orientierung der Unternehmen bei einem Vorhandensein von nicht zugelassenen Stoffen dienen und stehen nicht im Widerspruch zu den Anforderungen des Artikels 28 Abs. 2 der neuen Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848:

Stand: August 2012, redaktionelle Änderungen am 22.12.2021

- Eine Überschreitung bzw. Nichteinhaltung der Anforderungen des BNN-Orientierungswertes kann einen Verdacht begründen, dass das betroffene Erzeugnis der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 nicht entspricht. Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/279 ist zu beachten.
- Kann der Unternehmer den Verdacht ausräumen, darf das betroffene Erzeugnis sowohl gemäß Art. 28 Absatz 2 c) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 als auch gemäß der Leitlinie zum BNN-Orientierungswert als ökologisches/biologisches Erzeugnis wieder in Verkehr gebracht werden.
- Stellt sich durch die durchgeführten Überprüfungen heraus, dass der Verdacht begründet ist oder nicht ausgeräumt werden kann, sind die entsprechenden Schritte gemäß Art. 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 einzuleiten: Sperrung der Ware, unverzügliche Information der Kontrollstelle und ggfs. der Lebensmittelüberwachung sowie Zusammenarbeit mit Kontrollstelle und Behörde bei den nachfolgenden Überprüfungen.
- Kommt die anschließende amtliche Untersuchung zu dem Schluss, dass die Integrität des Erzeugnisses gegeben ist (Art. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2021/279), dann ist sie - auch gemäß der Anforderungen des BNN-Orientierungswertes für Pestizide - handelbar.

Stand: August 2012, redaktionelle Änderungen am 22.12.2021